Holzverkauf ab Stock

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe-Nr.

Erstellt am

Ausgabestelle

1 Anzeichnung

Der Käufer darf nur forstamtlich angezeichnete Stämme ernten. Werden unbeabsichtigt unangezeichnete Stämme gefällt, ist dies innert einer Woche dem Verkäufer zu melden. Das gesamte angezeichnete Holz ist zu fällen und aufzurüsten. Stehen gelassene Bäume werden durch den Verkäufer/Waldbesitzer in Regie zu Lasten des Käufers aufgerüstet.

Bei unangezeichneten Holzschlägen (Stangenholzdurchforstungen) müssen die Bedingungen im Vertrag separat geregelt werden.

2 Seillinien, Rückegassen

Erforderliche Schneisen und/oder Rückegassen sind durch den Forstdienst, in der Regel vor der Vergabe des Holzschlages, abzustecken und anzuzeichnen. Nach dem Anzeichnen der Schneisen sind keine Achsverschiebungen mehr zulässig. Stützenbäume sind nach Beendigung der Arbeiten durch den Käufer aufzurüsten und abzuführen oder zu entrinden (Fichten). Für die erforderliche Meldung von Seilhöhen ans Luftfahrtamt ist der Käufer verantwortlich.

3 Sicherheitsbestimmungen

Wege und Strassen im Gefahrenbereich des Holzschlages sind durch den Käufer in geeigneter Weise zu signalisieren und/oder zu sperren. Für die Holzerei und Holzbringung dürfen nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, welche entsprechend ausgebildet und zur Arbeit berechtigt sind.

Der Käufer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten alle notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
Insbesondere verpflichtet er sich, nachstehende gesetzliche Vorschriften und darauf basierend geltende branchenübliche Normen zu berücksichtigen:

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30)
- EKAS-Richtlinie Nr 2134 «Waldarbeiten»
- SUVA-Richtlinie Nr. 2135 für die Arbeiten mit der Motorsäge
- SUVA-Richtlinie Nr. 2136 für den Betrieb von Seilkranen und Seilbahnen für Materialtransporte.
- Allgemeine SUVA-Richtlinie Nr. 1593 über Bau, Ausrüstung, Aufstellung, Betrieb und Unterhalt von Maschinen.
- Die Merkblätter der SUVA Reihe «Sicherheit bei der Waldarbeit»
- Wege und Strassen sind, wenn nötig, abzusperren. Sofern verantwortbar sind sie frei zu halten und mit
- den offiziellen Warntafeln zu versehen.
- Sicherheitsvorkehrungen und Signalisationen auf Kantonsstrassen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Tiefbauämtern und der Kantonspolizei vorzunehmen.

Widersprechen sich einzelne Bestimmungen, so bestimmt sich die Rangordnung gemäss vorstehender Reihenfolge.

Im Bereich von Freileitungen und anderen Anlagen wie Bahnen, Seilbahnen, ober- und unterirdischen Rohrleitungen usw. ist mit den zuständigen Betrieben rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Den Anweisungen der Betriebsorgane ist strikte Folge zu leisten.

4 Haftung

Der Käufer haftet dem Verkäufer für alle im Rahmen des Holzschlages entstandenen Schäden.

5 Rücktrittsrecht und Schadenersatz

Der Käufer hat das gekaufte Holz unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen seit der Abfuhr, auf allfällige Mängel betreffend Menge, Mass und Klassierung zu prüfen. Versäumt dies der Käufer, so gilt das gekaufte Holz als genehmigt und weitere Ansprüche auf Wandelung oder Minderung fallen dahin. Die Regelung der Wandelung und Minderung bestimmt sich nach Art. 205 bis 210 OR.

6 Übergang von Nutzen und Gefahr bei Holzverkauf ab Stock

Nutzen und Gefahr gehen gemäss Punkt 5.3.3 der Schweizer Handelsgebräuche für Rohholz, Ausgabe 2010 auf den Käufer über.

7 Eigentumsübergang

Bei Holzkäufen ab Stock findet der Eigentumsübergang im Moment der Fällung statt. Schlagabraum bleibt Eigentum des Verkäufers.

8 Forstschutz

Im Winterhalbjahr gefälltes Holz hat der Käufer

jeweils bis (Datum) _____

aus dem Holzschlag zu bringen oder zu entrinden. Während der Saftzeit gefälltes Holz muss innert 3 Wochen aus dem Holzschlag gebracht oder entrindet werden.
Für den Einsatz von chemischen Mitteln wird auf die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV SR 814.81) verwiesen, und in FSC-zertifizierten Wäldern auf die jeweiligen FSC-Vorgaben des Landes.

9 Arbeitsunterbruch

Der Verkäufer kann in besonderen Situationen (Witterung, Saftfluss, Jagd, etc.) eine Schlagsperre verlangen. Der Käufer hat seinerseits den Verkäufer über Unterbrechungen des Holzschlages laufend zu orientieren.

10 Schlagräumung

Der Auftragnehmer / Unternehmer hat alle Wege und Strassen im Holzschlaggebiet sauber von Schlagabfällen zu räumen.
Abfallholz in Töbeln und Wildbachrunsen ist zu entfernen oder so aufzusägen, dass es bei Hochwasser und Rüfenniedergängen keine Gefahr für Wohnstätten, Kulturland und Verkehrswege bildet.
Die Schlagflächen selbst sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien zu räumen.
Schlagabraum darf nur bei Vorliegen der Bewilligung des Auftraggebers und der zuständigen Behörden verbrannt werden.

11 Schäden/Sorgfaltspflicht

Der Käufer hat bei der Nutzung, Bringung, Aufrüstung, Lagerung (inklusive Holzschutz) und Abfuhr des Holzes den Wald und die Waldwege zu schonen. Diesbezügliche Vorschriften des Verkäufers und/oder Weisungen des Forstdienstes sind zu befolgen.

12 Subunternehmer

Der Beizug von Subunternehmern durch den Käufer ist zulässig. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Subunternehmer. Der Subunternehmer hat die Weisungen des Verkäufers und des Forstdienstes zu befolgen.

13 Versicherungen

Käufer ab Stock haben sich und ihre Mitarbeiter ausreichend gegen Unfall und Haftung zu versichern.
Sie sind selber für Meldungen und Abrechnungen bei den Versicherern verantwortlich.

14 Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch:
- Den Verkäufer oder dessen delegierten Vertreter
- Den Käufer oder dessen delegierten Vertreter.

Allfällige Mängel und Schäden werden an Ort und Stelle festgestellt und wenn möglich direkt abgeschätzt. Über die Abnahme wird ein Protokoll verfasst. Spätere Beanstandungen sind nur noch für Mängel zulässig, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren.

Werden im Protokoll festgehaltene Mängel nicht bis zum festgelegten Datum durch den Käufer behoben, werden diese Arbeiten in Regie durch den Verkäufer, zu Lasten des Käufers, ausgeführt.